

Organisation

Anmeldung

- Zusage früher verschicken
- Mehr Informationen zu den Anmeldezeiträumen
- Anmeldezeitraum bereits ab Januar
- Es gibt keine Eingangsbestätigung
- Anmeldung online oder per Email
- Anmeldeformulare schon im Vorfeld online zur Verfügung stellen
- Ablauf der Anmeldung veröffentlichen

Betreuungszeit

- Ausweitung auf gesamte Ferien
- Feste Betreuungszeit von 8.00 bis 14.00 Uhr
- (Kern)Betreuungszeiten sind super
- Flexibilität der Zeitmodelle sind super

Gesamteindruck

- "Die Sommerferienspiele waren wirklich so toll und abwechslungsreich"
- "Im großen und ganzen läuft es super"
- "Wir sind mit der Organisation sehr zufrieden"
- "Alles super"
- "Die Ferienbetreuung ist perfekt. Es wäre schön, wenn sich in der Zukunft so wenig wie möglich ändert"

Betreuungsteam

- Es waren genug Betreuer*innen vor Ort
- Einteilung in Kleingruppen mit Bezugsbetreuer*in ist gut
- "Ihr macht einen super Job"

Gebühren

- "Gebühren sind sehr günstig. Bitte nicht erhöhen"
- Gutes Preis-Leistungs-Verhältnis

Kommunikation

- Wenn nachgefragt wird bekommt man immer Infos
- Informationenfluss in den Sommerferien nicht vorhanden
- Struktur und Beispiele von Angeboten im Vorfeld für neue Eltern bekannt machen
- Infoblätter sind gut strukturiert
- Einholung von Feedback ist eine gute Idee
- Mehr Werbung im Vorfeld
- Eltern frühzeitig an Anmeldefristen erinnern
- Kommunikationsfluss allein durch die Kinder nicht ausreichend

<p>Inhaltlich war es ein sehr schönes und abwechslungsreiches Angebot. Die Kinder hatten viel Spaß und haben sich jeden Tag auf die Betreuung gefreut. Ein großes Dankeschön auch an das Team, die Kids haben sich sehr wohl gefühlt</p>	<p>Die Kinder haben einen Riesenspaß an euren Angeboten. Sie gehen sehr gerne in die Ferienbetreuung und über das Geld, was die Eltern für die Betreuung zahlen, kann man überhaupt nicht meckern</p>	<p>Mein Sohn ist happy, dann bin ich es auch. Die Möglichkeiten sind super.</p>	<p>Es ist super wie viele Möglichkeiten die Kinder während der Betreuungszeit haben. Wir sind von dem Konzept total begeistert. Unserer Tochter macht die Ferienbetreuung sehr viel Spaß und sie geht jeden Tag voller Vorfreude hin.</p>	<p>Tolle Angebote, unsre Sohn bastelt so viel wie nie zuvor, tolle große Ausflüge mit Bus, tolle kleine Ausflüge wie Bücherei! Und freies Spiel möglich. Alles passt. Danke</p>
<p>Die Angebote und Ausflüge machen den Kindern sehr viel Spaß. Die Betreuer sind engagiert. Die Kinder kommen gerne und haben viele Möglichkeiten auch mal neue Dinge auszuprobieren. Macht weiter so und vielen Dank für die tolle Betreuung.</p>	<p>Angebote sind gut und abwechslungsreich. Leider kommt es vor, dass es keinen freien Platz gibt. Ausflüge sind gut und altersgerecht. Es ist gut, dass die Gruppen im Sommer so aufgeteilt sind (nach Alter). Das Essen fällt leider etwas ab.</p>	<p>Alles Super!</p>	<p>Ich gebe mein Kind morgens mit einem guten Gefühl bei euch ab und hole nachmittags ein glückliches Kind wieder ab, also: Alles Bestens!</p>	<p>So wie es ist bitte unbedingt beibehalten. Danke für solch ein Angebot und liebevolle Pädagogenbetreuung</p>
<p>Das Angebot ist vielseitig und abwechslungsreich. Besonders mag mein Sohn die Ausflüge und die Freispielzeit. Als Anregung für zukünftige Ferienspiele könnte ich mir eine Art Wochen-/ Projektangebot vorstellen, bei dem eine kleine Gruppe zu einem thematischen Angebot.</p>	<p>Auch wenn in den vergangenen Jahren die Busausflüge mit Begeisterung angenommen wurden, sind die Ausflüge mit dem ÖPNV in die nähere Region eine zufriedenstellende Alternative.</p>	<p>Das Projekt „Flimdreh“ vom vergangenen Jahr oder ein ähnliches ggf. mit Einsatz von Medientechnik wurde vermisst</p>	<p>Ein Bauangebot für die Old-School-Kids ist gewünscht. De Hüttenbau am Tännchen wird vermisst.</p>	<p>Unsere Tochter ist von dem abwechslungsreichen Programm begeistert. Sie geht immer sehr gerne in die Ferienbetreuung. Wir sind auch hier sehr zufrieden. Weiter so!</p>
<p>Die Kinder der 4. Klasse in die Old School müssen und von Freunden getrennt werden sowie ein einseitiges Angebot dort haben</p>	<p>Gut: Ausflug, Museum, Bastelangebot, Inliner, Kreativangebote. Sehr vielfältig</p>	<p>Sind sehr zufrieden mit den Ferienbetreuerinnen, sehr freundlich, Angebote sind sehr gut, abwechslungsreich und machten Spaß. Weiter so!</p>	<p>Angebote sind toll. Kann laut unserer Tochter alles so bleiben</p>	<p>Tolles Angebot und nette Leute, unser Kind kommt gerne zu Euch</p>
<p>Super Preis-Leistungsverhältnis, besonders die Geschwisterkindregelung</p>	<p>Die inhaltliche Ausgestaltung der Ferienbetreuung ist super! Großes Kompliment an die Organisatoren. Mein Sohn war optimal betreut und hatte sehr viel Spaß bei den Ferienspielen. Weiter so!</p>	<p>Die Kinder haben sehr viel Spaß und sind begeistert von dem vielfältigen Angebot, besonders die Ausflüge in den Sommerferien kommen sehr gut an. Wäre wünschenswert. Wenn es solche auch in den restlichen Ferien gibt</p>		

Ferienbetreuung Stadt Weiterstadt Fragebogen Teilnehmer*innen

Winter 2018 – Standort Weiterstadt

Die Angebote während der Ferienbetreuung fand ich

Gut 😊 52 mittel 😐 14 schlecht ☹ 1



Diese Angebote haben mir besonders gut gefallen:

Schwimmen 17/ Eisstockschießen 11/ Freies Spiel 13/ Schneeeulen/ Fingerstricken 6/

Bewegung 2/ Nutella 3/ Schneemänner 4/ Töpfern/ Filz/ Märchenreise 6/

Kegeln 3/ Juze/ Dart 2/ Druckwerkstatt 3

Ich wünsche mir mehr Angebote zum

Backen 11 Sport machen 29 Basteln 14

Musik machen 8 Bauen (Holz etc.) 9 freien Spielen 9

Turnen 1/ Juze 5/ Spiele spielen 1/ Wissen 2/ Zoo 1/ Reiten 1/ Ausflüge 3/ Computer 3/ Schlittschuh/ Kochen/ Töpfern

Für die nächsten Ferien wünsche ich mir:

Turnen, mehr Spiele draußen, Juze, was mit Büchern, Computer, Kekse backen, Fußball, mehr Spaß, Ausflüge, Angebote für Ältere, Spaziergang, Tattoos, Schulhof, Kino, mehr Angebote, neue Angebote, Pizza, Schlittschuhfahren, Musik, Muffins

Außerdem wollte ich noch sagen:

Die Betreuer sind nett/ besseres Essen/ Essen hat gut geschmeckt/ Angebote haben sehr viel Spaß gemacht/ ab 16 Uhr wird's langweilig/ dass die Betreuer sich manchmal raushalten sollen/ es ist sehr schön

Ferienbetreuung Stadt Weiterstadt Fragebogen Teilnehmer*innen

Herbst 2018 – Standort Gräfenhausen

Die Angebote während der Ferienbetreuung fand ich

Gut 😊 25 mittel 😐 4 schlecht ☹ 1



©www.ClipProject.info

Diese Angebote haben mir besonders gut gefallen:

Schleim herstellen; malen; Waffeln u. Muffins backen; backen;

PC; Film schauen; Sport; Spiele; Fußball spielen; Turnhalle; Spielplatz; Bücherei; schwimmen; basteln;

Becher bauen; Billardturnier; Old School; alles;

Ich wünsche mir mehr Angebote zum

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Backen 13 | <input type="checkbox"/> Sport machen 13 | <input type="checkbox"/> Basteln 9 |
| <input type="checkbox"/> X-Box 1 | <input type="checkbox"/> Musik machen 5 | <input type="checkbox"/> Bauen (Holz etc.) 5 |
| <input type="checkbox"/> freies Spiel 6 | <input type="checkbox"/> Bücherei 3 | <input type="checkbox"/> Old School |
| <input type="checkbox"/> Billard 2 | <input type="checkbox"/> Fußball 1 | <input type="checkbox"/> Tanzen 1 |
| <input type="checkbox"/> Entspannung 1 | <input type="checkbox"/> PC 2 | |

Für die nächsten Ferien wünsche ich mir:

Massage und Entspannung, Old School, außerhalb des Schulgeländes, Bastelbuffet; X-Box; mehr Bastelangebote, Billardturnier, Weihnachtsfilm; Senf zur Wurst, Hähnchen zum Mittagessen; offene Bücherei; das Gleiche wie im Herbst '18; Schleim herstellen; mehr Fußball; schwimmen gehen; mehr PC; coole Bastelangebote; mit Holz bauen; Schneemann bauen; besseres Essen; nichts mehr; backen;

Außerdem wollte ich noch sagen:

gut gefallen, ihr ward nett, die Angebote waren cool; Senf zur Wurst; weiter so!; Irrenanstalt; schlechte Angebote (Schleim, Entspannung, Spiele)

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN FERIENBETREUUNG „AUS EINER HAND“

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung über die Benutzung der städtischen Ferienbetreuung „Aus einer Hand“ beschlossen:

<p>§ 1 Träger und Rechtsform Die Ferienbetreuung wird von der Stadt Weiterstadt als öffentliches Angebot unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p>	<p>bleibt</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen (KJHG § 22a Förderung in Tageseinrichtungen).</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder und Jugendlichen, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen (KJHG § 22a Förderung in Tageseinrichtungen).</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Kreis der Berechtigten</p> <p>(1)) Das Angebot der Ferienbetreuung der Stadt steht grundsätzlich allen Weiterstädter Kin- dern und Jugendlichen, die die 1. – 8. Klasse besuchen offen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.</p> <p>Vorrangig aufgenommen werden Kinder von: - berufstätigen Alleinerziehenden - berufstätigen Eltern sowie - Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Betreuung bedürfen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kreis der Berechtigten</p> <p>(1) Das Angebot der Ferienbetreuung der Stadt steht grundsätzlich allen Weiterstädter Kindern und Jugendlichen, die die 1. – 8. Klasse besuchen, offen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.</p> <p>Vorrangig aufgenommen werden Kinder und Jugendliche von berufstätigen Alleinerziehenden, berufstätigen Eltern sowie Kinder und Jugendliche, die aus besonderen sozialen und pädagogischen</p>

<p>(2) Wenn die Ferienbetreuung die amtlich festgelegte Teilnehmerzahl erreicht hat, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.</p>	<p>Gründen vorrangig der Betreuung bedürfen. Für Kinder, die im Programm „Pakt für den Nachmittag“ einen Betreuungsplatz gebucht haben, ist ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu gewährleisten.</p> <p>(2) bleibt</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die Stadt Weiterstadt bietet in den ersten drei Wochen in den Sommerferien, in der ers-ten Woche in den Herbstferien, in der letzten Woche in den Weihnachtsferien und in der ersten Woche in den Osterferien eine Ferienbetreuung an. Die Ferienbetreuung findet jeweils werktags von Montag bis Freitag statt</p> <p>(2) Die Ferienbetreuung kann wochenweise mit folgenden Betreuungszeiten gebucht werden: Kernzeit: 9:00 – 15:00 Uhr Zukaufmodul 1: 7:00 – 9:00 Uhr Zukaufmodul 2: 8:00 – 9:00 Uhr Zukaufmodul 3: 15:00 – 16:00 Uhr Zukaufmodul 4: 15:00 – 17:00 Uhr</p> <p>(3) Der jeweilige Standort für die Ferienbetreuung dieser Kinder wird in Abhängigkeit vom Umfang der Anmeldungen jeweils individuell von der Stadtverwaltung festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">.§ 4 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die Stadt Weiterstadt bietet in den ersten drei Wochen in den Sommerferien, in der ersten Woche in den Herbstferien, in der letzten Woche in den Weihnachtsferien und in der ersten Woche in den Osterferien sowie an den gesetzlich festgelegten beweglichen Ferientagen eine Ferienbetreuung an. Die Ferienbetreuung findet jeweils werktags von Montag bis Freitag statt.</p> <p>(2) Die Ferienbetreuung kann wochenweise mit folgenden Betreuungszeiten gebucht werden: Kernzeit: 09:00 – 15:00 Uhr Zukaufmodul 1: 07:30 – 09:00 Uhr Zukaufmodul 2: 15:00 – 16:30 Uhr</p> <p>(3) Der jeweilige Standort für die Ferienbetreuung dieser Kinder und Jugendlichen wird in Abhängigkeit vom Umfang der Anmeldungen jeweils individuell von der Stadtverwaltung festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufnahmeverfahren</p> <p>(1) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung muss in der Regel spätestens 6 Wochen vor Ferienbeginn, für die Sommerferien 12 Wochen vor Ferienbeginn, bei der Stadt Weiterstadt (in den städtischen Jugendhilfeeinrichtungen oder Stadtbüros) schriftlich vorliegen. Die Teilnahme an der</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufnahmeverfahren</p> <p>(1) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung muss in der Regel spätestens 6 Wochen vor Ferienbeginn, für die Sommerferien 12 Wochen vor Ferienbeginn, bei der Stadt Weiterstadt (Rathaus oder Stadtbüros) schriftlich vorliegen. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung erfolgt nach erteilter Zusage durch die Stadt Weiterstadt.</p>

<p>Ferienbetreuung erfolgt nach erteilter Zusage durch die Stadt Weiter-stadt.</p> <p>(2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.</p>	<p>(2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Ferienbetreuung regelmäßig besuchen und die Er-ziehungsberechtigten der Kinder Bereitschaft zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Mitarbeiter/innen zeigen.</p> <p>(2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Ferienbetreuung und endet, sobald die Kinder dieses verlassen.</p> <p>(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Mitarbeiter/innen der Ferienbetreuung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Ferienbetreuung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.</p> <p>(4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Ferienbetreuung mitzuteilen.</p> <p>(5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere Gebühren zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>(1) Es wird erwartet, dass die Kinder und Jugendlichen die Ferienbetreuung regelmäßig besuchen und die Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen Bereitschaft zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Mitarbeiter*innen zeigen.</p> <p>(2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und Jugendlichen auf dem Grundstück zu der jeweils gebuchten Zeit der Ferienbetreuung und endet mit Ablauf der gebuchten Zeit.</p> <p>(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder Jugendlichen oder in der Wohngemeinschaft des Kindes oder des Jugendlichen, sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Mitarbeiter*innen der Ferienbetreuung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Ferienbetreuung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.</p> <p>(4) Das Fehlen des Kindes oder des Jugendlichen ist unverzüglich der Ferienbetreuung mitzuteilen.</p> <p>(5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere Gebühren zu entrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Pflichten in der Ferienbetreuung</p> <p>(1) Die Mitarbeiter/innen geben den Erziehungsberechtigten der Kinder die Möglichkeit einer Aussprache zu konkreten</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Pflichten in der Ferienbetreuung</p> <p>(1) Die Mitarbeiter*innen geben den Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit einer</p>

<p>Anlässen (Konfliktgespräch, Informationsgespräch).</p> <p>(2) Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, bei Auftreten von im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Verdacht die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Anweisungen zu befolgen.</p> <p>(3) Die Mitarbeiter/innen sind gehalten, ihre Aufgaben kundenorientiert und qualitätsbewusst zu erledigen und insbesondere ihre fachlichen, persönlichen Fähigkeiten zu nutzen, um die individuelle Förderung der Persönlichkeit der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten, auf der Grundlage von deren Interessen und Bedürfnissen. Dabei ist die Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern unabdingbare Voraussetzung.</p>	<p>Aussprache zu konkreten Anlässen (Konfliktgespräch, Informationsgespräch).</p> <p>(2) Die Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, bei Auftreten von im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Verdacht die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Anweisungen zu befolgen.</p> <p>(3) Die Mitarbeiter*innen sind angehalten, ihre Aufgaben adressatenorientiert und qualitätsbewusst zu erledigen. Dabei sollen sie insbesondere ihre fachlichen und persönlichen Fähigkeiten nutzen, um die individuelle Förderung der Persönlichkeit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage von deren Interessen und Bedürfnissen zu gewährleisten. Dabei ist die Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten unabdingbare Voraussetzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Pflichten des Trägers der Ferienbetreuung</p> <p>(1) Der Träger der Ferienbetreuung (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Verwaltung) sichert durch die Bereitstellung und sachgemäße Verwendung von finanziellen und personellen Ressourcen den sach- und fachgerechten Erhalt der Ferienbetreuung.</p> <p>(2) Er orientiert sich bei der Realisierung der oben genannten Aufgabe an den Bedarfslagen der Kinder und ihrer Familien (externe Kundenorientierung) sowie den fachlichen Erfordernissen der Mitarbeiter/innen (interne Kundenorientierung).</p> <p>(3) Der Träger engagiert sich als oberste Leitungsebene für die aktuelle und künftige Qualitätssicherung der Ferienbetreuung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Pflichten des Trägers der Ferienbetreuung</p> <p>(1) Der Träger der Ferienbetreuung (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Verwaltung) sichert durch die Bereitstellung und sachgemäße Verwendung von finanziellen und personellen Ressourcen den sach- und fachgerechten Erhalt der Ferienbetreuung.</p> <p>(2) Er orientiert sich bei der Realisierung der oben genannten Aufgabe an den Bedarfslagen der Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien (externe Kundenorientierung) als auch den fachlichen Erfordernissen der Mitarbeiter*innen (interne Kundenorientierung).</p> <p>(3) Der Träger engagiert sich als oberste Leitungsebene für die aktuelle und künftige Qualitätssicherung der Ferienbetreuung.</p> <p>(4) Der Träger verpflichtet sich, die Mitarbeitenden regelmäßig zu schulen.</p> <p>(5) Der Träger verpflichtet sich, den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen täglich eine in der</p>

	Benutzungsgebühr enthaltene warme Mahlzeit bereit zu stellen.
<p style="text-align: center;">§ 9 Versicherung</p> <p>Für die Zeit der Ferienbetreuung werden die Kinder und Jugendlichen auf Kosten der Stadt gegen Unfälle versichert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Versicherung</p> <p>Für die Zeit der Ferienbetreuung werden die Kinder und Jugendlichen ab der 5. Klasse auf Kosten der Stadt gegen Unfälle versichert. (Grundschulkinder sind auch in der Ferienbetreuung über die Schulen versichert).</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Benutzungsgebühren</p> <p>Für die Benutzung der Ferienbetreuung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung der städtischen Ferienbetreuung „aus einer Hand“ erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Benutzungsgebühren</p> <p>Für die Benutzung der Ferienbetreuung wird von den gesetzlichen Vertreter*innen der Kinder und Jugendlichen eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung der städtischen Ferienbetreuung „aus einer Hand“ erhoben.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 11 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am.....in Kraft.</p>

1. Rechtliche Grundlagen und Auftrag zur Ferienbetreuung

SGB VIII § 22a (3): „...Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.“

Träger der Bildungs- und Betreuungsangebote im Pakt für den Nachmittag sind vertraglich verpflichtet ein bedarfsgerechtes Ferienbetreuungsangebot anzubieten.

Diesem Auftrag kommen wir nach. Während der Schulferien (jährlich 12 Wochen) sind die Schulkinderbetreuungseinrichtungen und die Jugendförderung in den Stadtteilen geschlossen. Eine Ferienbetreuung wird an 6 Wochen (+ bewegliche Ferientage) angeboten. Teilnehmen können Weiterstädter Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 14 Jahren. Mitarbeiter*innen der Schulkinderbetreuungseinrichtungen und der Jugendförderung sowie nebenamtliche Mitarbeiter*innen/ Honorarkräfte wirken gemeinsam für das Leitbild „Spaß – Spiel – Entspannung – Gemeinschaft“.

2. Ziele des Konzeptes „Ferienbetreuung aus einer Hand“

a. Einheitliches Ferienkonzept

(keine unterschiedlichen Modelle an unterschiedlichen Standorten)

b. Synergieeffekte

(Bündelung der personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen – Entkopplung der Ferienangebote von den Institutionen)

c. bedarfsgerechter, familienfreundlicher Ausbau der Ferienbetreuung

(mehr Plätze und zeitliche Ausweitung)

3. Umsetzung/ Angebot

Zufriedenheit von Kindern / Jugendlichen und ihrer Familien

Die Ferienbetreuung wird von den Kindern und ihren Familien mit hoher Zufriedenheit angenommen (siehe Anlage 1 Feedbackbögen).

Gerade im Grundschulalter sind die Anmeldezahlen gestiegen (siehe 5. Platzangebot). Die Jugendlichen und Kinder ab der 5. Klasse wünschen sich jedoch mehr altersbezogene Beschäftigungen, Möglichkeiten für chillen und Rückzug. Hier sollte mit neu gesetzter Schwerpunktsetzung entsprochen und geworben werden (siehe 6. Zielgruppen).

Standorte

Die Ferienbetreuung wird institutionsübergreifend an zwei Standorten – Gräfenhausen und Weiterstadt- durchgeführt. Hierfür werden durch den Landkreis und mit Einverständnis der Schulen diese Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Schloss Schule Gräfenhausen, Carl Ulrich Schule Weiterstadt und in den Sommerferien Albrecht Dürer Schule Weiterstadt). Hier werden stets auch die Lernorte im Umfeld genutzt (Campusgedanke).

Durch steigende Betreuungsbedarfe wird in den Sommerferien ein dritter Standort notwendig. Ein neues Angebot z.B. an der Astrid-Lindgren-Schule Braunshardt würde jedoch vermehrt Ressourcen erfordern und ist auch durch die Umbaumaßnahmen an dieser Schule aktuell nicht durchführbar. Daher soll ab Sommer 2019 zunächst eine zweite Organisationseinheit am bisherigen Standort ADS Entlastung bieten.

Zeitmodelle (6 Wochen Ferienangebote)

Das jährliche 6 – Wochen - Ferienangebot hat sich bewährt (1 Woche Osterferien, 3 Wochen Sommerferien, 1 Woche Herbstferien, 1 Woche Winterferien). Das Angebot deckt den notwendigen Betreuungsbedarf von Familien. Lediglich in der 3. Woche der Sommerferien ist ein leichter Rückgang der Betreuungsbedarfe zu verzeichnen (77% Auslastung). Das Angebot sollte aber bestehen bleiben. In der Personalplanung wird die Minderbelegung berücksichtigt.

Empfehlung des Landkreises:

5 – 6 Wochen Ferienbetreuung (im Rahmen des Paktes für den Nachmittag)

Bewegliche Ferientage

Mit dem Schuljahr 2018/2019 wurde ein vierter beweglicher Ferientag eingeführt. Das staatliche Schulamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt legen die Termine fest (bewegliche Ferientage sind Rosenmontag, Fastnachtdienstag, Freitag nach Christi Himmelfahrt und Freitag nach Fronleichnam).

Die Evaluation hat gezeigt, dass an diesen Tagen die Betreuungsbedarfe/Auslastungen, eine Ferienbetreuung an zwei Standorten, nicht rechtfertigt. Die Betreuung an beweglichen Ferientagen soll nun an nur einem Standort durchgeführt werden.

Beweglicher Ferientag 2017	Belegte Plätze
Rosenmontag	60
Christi Himmelfahrt	41
Fronleichnam	35

Dies soll im Wechsel geschehen. Zweimal am Standort Gräfenhausen und zweimal in Weiterstadt. Eltern werden über die Standorte im Vorfeld informiert, so dass sie dies in ihrer Planung/Ferienanmeldung berücksichtigen können.

An beweglichen Ferientagen soll zukünftig das zu buchbare Zeitmodul am Nachmittag nur für jene Kinder angeboten werden, welche in der Schulkinderbetreuung oder im Pakt für den Nachmittag auch bis 17.00 Uhr angemeldet sind.

An dem neuen beweglichen Ferientag „Fastnachtdienstag“ wird eine Betreuung bis 15.00 Uhr angeboten analog der Schließungsregelung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen.

4. Gebühren – Betreuungszeiten

Das Ferienbetreuungsangebot ist wochenweise buchbar und deckt täglich eine Betreuungszeit von durchgängig 10 Stunden ab.

Im Rahmen des Paktes für den Nachmittag sieht der Landkreis folgende Elterngebühr vor:
8.00 – 16.00 Uhr für max. 85,00 € pro Woche ohne Mittagessen
7.30 – 17.00 Uhr für max. 95,00 € pro Woche ohne Mittagessen

Um keine Kinder auszuschließen und dadurch Chancengerechtigkeit zu wahren, wird zunächst nur eine Anpassung an die Schulkinderbetreuungsgebühren angestrebt. Unsere Gebühren schließen die Kosten für Mittagessen von ca. 15,00€ wöchentlich mit ein.

Die Auswertung der Randzeiten hat gezeigt, dass die zu buchbaren Zeitmodule vorwiegend ab 7.30 und längstens bis 16.30 Uhr genutzt werden. Lediglich 1-2% aller Kinder nutzten die frühen und späten Randzeiten, an denen jeweils 2 Betreuungspersonen anwesend sein müssen. Daher wird hier eine Neujustierung empfohlen.

Modell	Zeit alt	Zeit neu	Gebühr alt	Gebühr neu
Grundmodell	9.00-15.00 Uhr	9.00-15.00 Uhr	50,00€	54,00€
Modell 1	7.00-9.00 Uhr	7.30- 9.00 Uhr	10,00€	9,50€
Modell 2	8.00-9.00 Uhr	entfällt	5,00€	
Modell 3	15.00-17.00 Uhr	15.00-16.30Uhr	10,00€	9,50€
Modell 4	15.00-16.00Uhr	entfällt	5,00€	
Gesamt	10 Std/Tag	9 Std/Tag	70,00€	73,00€

Die Gebühren inklusive Mittagessen betragen aktuell maximal 70,00 € / Woche und würden sich auf maximal 73,00€ / Woche erhöhen bei gleichzeitiger Wegnahme der jeweils halbstündigen Randzeiten. Eine jährliche Erhöhung um 5% würde voraussichtlich die zukünftige Preis- und Tarifentwicklung abfangen.

Ferienbetreuungsgebühren in anderen Kommunen des Landkreises:

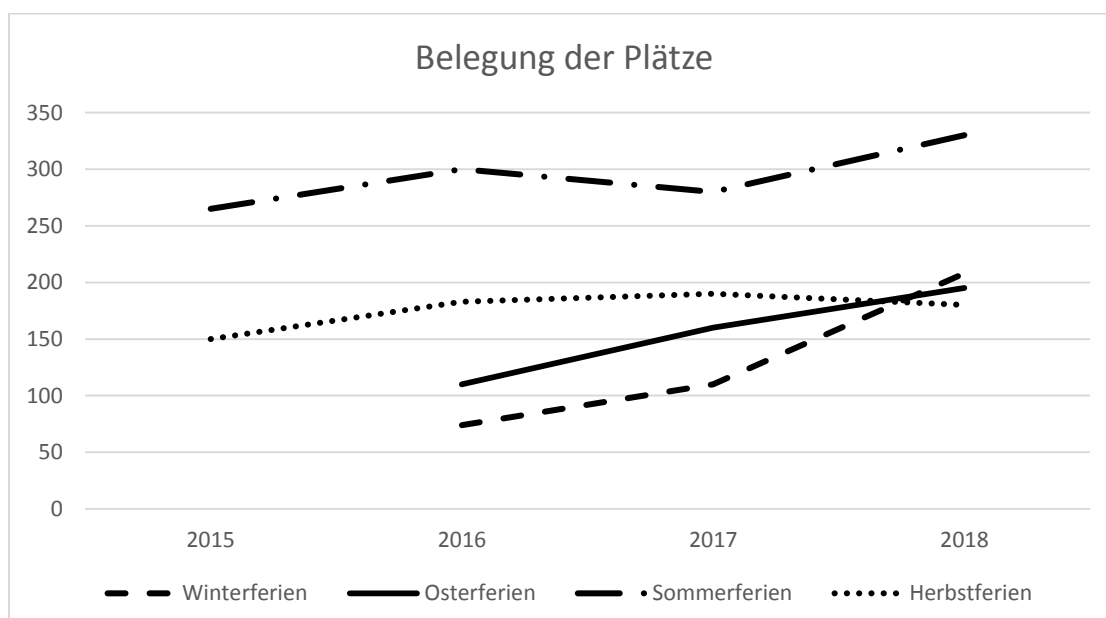
Kommune	Gebühren / Woche
Pfungstadt	90€
Groß-Zimmern	70€
Messel	85€
Groß-Umstadt	Kostenfrei, nur Essengebühr
Dieburg	30€ o. Essen
Griesheim	55€ o. Essen

5. Platzangebot

Begonnen hatte Ende der 70er Jahre die Schülerhilfe mit den Ferienspielen am „Braunshardter Tännchen“ für zunächst 60 Kinder. Dann kamen die Ferienbetreuungen der Horte und der Betreuenden Grundschulen sukzessive hinzu.

Mit der Einführung des Ferienkonzeptes 2015 wurden mit 1400 Plätzen über alle Ferien 75 Betreuungsplätze mehr angeboten als in den vormaligen unterschiedlichsten Betreuungssystemen der Stadt gesamt.

Die Evaluation hat jedoch gezeigt, dass die Plätze nicht mehr ausreichen. Der Betreuungsbedarf ist steigend. Gründe sind die Berufstätigkeit beider Elternteile, junge Familien ohne Familienanschluss vor Ort sowie vermehrten Zuzug. Perspektivisch ist mit einem weiteren Anstieg des Betreuungsbedarfes zu rechnen.



Es wurden in den vergangenen Ferien allen Nachfragen entsprochen und die bisherige Platzkapazität wurde überstiegen. Hier empfehlen wir dem gestiegenen Bedarf durch Ausweitung der Platzzahl zu entsprechen. Um den Betreuungsbedarf aktuell zu deckeln, müssten insgesamt über alle Ferien 250 Betreuungsplätze mehr angeboten werden:

Ferien	Alt	Neu
Osterferien	150 Plätze	200 Plätze
Sommerferien	300 Plätze pro Woche	350 Plätze pro Woche
Herbstferien	200 Plätze	200 Plätze
Winterferien	150 Plätze	200 Plätze

6. Zielgruppe

Die Mehrheit der teilnehmenden Kinder an Ferienbetreuungsangeboten ist 6 bis 10 Jahre alt. Bei den 11 bis 14 jährigen Jugendlichen ist ein Rückgang der Teilnehmerzahl zu verzeichnen.

Mögliche Gründe sind hierfür u.a. das größere Angebotsspektrum sowie die Angebotsstruktur für Kinder von 6 bis 10 Jahren.

Zukünftig muss mehr darauf geachtet werden, ein altersgemäßes entsprechendes Programm für Jugendliche anzubieten und sie mehr in die Gestaltung ihrer Ferien miteinzubinden. Ebenso könnte in den Sommerferien mit einem 3. Standort, bzw. einer 2. Organisationseinheit an dem bisherigen Standort ADS, eine Trennung der Altersgruppen sinnvoll sein. Dies soll ab Sommer 2019 erprobt werden.

7. Personal

Koordinierung

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31. Januar 2013 (IX/0496/1 Auflösung Schülerhilfe) stehen für die Planung, Organisation und Koordination der Ferienbetreuung 25 Wochenstunden zur Verfügung.

Hauptamtliche MA

Die hauptamtlichen Mitarbeiter in der Ferienbetreuung sind klassisch die pädagogischen Mitarbeiter*innen der Schulkinderbetreuung und der Jugendförderung. Dadurch verbinden sich ganz natürlich die Lebensfelder Schule, Freizeit und Ferien. Die Kinder kennen ihre Betreuer*innen und diese können die Kinder und ihre Themen unterstützen und fördern. Neben der Durchführung von Angeboten und Projekten in der Ferienbetreuung obliegt ein bis zwei Mitarbeiter*innen auch die Aufgabe der Standortleitung während der Ferienbetreuung vor Ort.

Das Ziel, bedarfsgerechtere Personalplanung zu ermöglichen, ist durch das Zusammenführen der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Schulkinderbetreuung und der Jugendförderung sowie der einrichtungsunabhängigen Durchführung der Ferienangebote, erreicht.

Honorarkräfte/nebenamtliche Mitarbeiter

Honorarkräfte, bzw. nebenamtliche Mitarbeiter sind schon jeher ein fester Bestandteil der Ferienbetreuung. Durch die steigenden Betreuungsbedarfe und dem Fachkraftmangel im pädagogischen Bereich werden diese mittlerweile unterstützend in allen Ferien eingesetzt. Nebenamtliche Mitarbeiter*innen sind z. B. Studenten, die sich in einem entsprechenden Studium, wie z. B. dem der sozialen Arbeit befinden, aber auch Erzieher*innen in Ausbildung oder Ergänzungskräfte/Quereinsteiger. Erfreulich, dass es schon mehrmals gelungen ist, aus diesem Pool Mitarbeiter für die Jugendförderung oder Schulkinderbetreuung zu gewinnen.

Unterstützt wird das pädagogische Personal seit 2017 durch hauswirtschaftliche Kräfte aus dem Pool der Kindertageseinrichtungen.

Qualifizierungsmaßnahmen

Die Mitarbeiter*innen (vorwiegend nebenamtliche und Ergänzungskräfte) müssen für ihre Mitarbeit im Ferienprogramm regelmäßig an Schulungen teilnehmen. Dies sind u.a. Juleica – Schulungen zum Thema „Kindeswohl und Aufsichtspflicht“, als auch 1.Hilfe-Kurse, sowie die Rettungsschwimmer-Ausbildung.

8. Kostenanteil Eltern

Einnahmen Elterng Gebühr 2015 (im Übergang der Konzepte)	Einnahmen Elterng Gebühr 2016	Einnahmen Elterng Gebühr 2017	Einnahmen Elterng Gebühr 2018 (außer Weihnachtsferien)
38.884€	51.073€	54.000€	59.500€

Die Einnahmen stiegen mit wachsender Nachfrage. Die Elterng Gebühr deckt aktuell ca. 24% der Kosten.

9. Fazit

Das Konzept „Ferienbetreuung aus einer Hand“ hat sich bewährt, wird gut angenommen, ist seinen Zielen gefolgt und ist fähig, diese weiter zu entwickeln und auszubauen. Hier hilft weiterhin die fortlaufende Erhebung der Zufriedenheit der Kinder, der Familien und der Betreuungskräfte.

GEBÜHRENSATZUNG ZUR BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN FERIENBETREUUNG „AUS EINER HAND“

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am nachstehende Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Ferienbetreuung „Aus einer Hand“ beschlossen:

<p>§ 1 Allgemeines Für die Benutzung der Ferienbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner</p>	<p>bleibt</p>																								
<p>§ 2 Benutzungsgebühren (1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie oder eine/einer Alleinerziehenden beträgt für die Betreuungszeit nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Ferienbetreuung:</p> <table border="0" data-bbox="199 1099 719 1379"> <tr> <td>Kernzeitbetreuung inkl. Mittagessen</td> <td>9:00 - 15:00 Uhr</td> <td>50,00 € / Woche</td> </tr> <tr> <td>Zukaufmodul 1</td> <td>7:00 - 9:00 Uhr</td> <td>10,00 € / Woche</td> </tr> <tr> <td>Zukaufmodul 2</td> <td>8:00 - 9:00 Uhr</td> <td>5,00 € / Woche</td> </tr> <tr> <td>Zukaufmodul 3</td> <td>15:00 - 17:00 Uhr</td> <td>10,00 € / Woche</td> </tr> <tr> <td>Zukaufmodul 4</td> <td>15:00 - 16:00 Uhr</td> <td>5,00 € / Woche</td> </tr> </table>	Kernzeitbetreuung inkl. Mittagessen	9:00 - 15:00 Uhr	50,00 € / Woche	Zukaufmodul 1	7:00 - 9:00 Uhr	10,00 € / Woche	Zukaufmodul 2	8:00 - 9:00 Uhr	5,00 € / Woche	Zukaufmodul 3	15:00 - 17:00 Uhr	10,00 € / Woche	Zukaufmodul 4	15:00 - 16:00 Uhr	5,00 € / Woche	<p>§ 2 Benutzungsgebühren (1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie oder eine/einer Alleinerziehenden beträgt für die Betreuungszeit nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Ferienbetreuung:</p> <table border="0" data-bbox="815 1133 1335 1357"> <tr> <td>Kernzeitbetreuung inkl. Mittagessen</td> <td>9:00 - 15:00 Uhr</td> <td>54,00 € / Woche</td> </tr> <tr> <td>Zukaufmodul 1</td> <td>7:30 - 9:00 Uhr</td> <td>9,50 € / Woche</td> </tr> <tr> <td>Zukaufmodul 2</td> <td>15:00 - 16:30 Uhr</td> <td>9,50 € / Woche</td> </tr> </table>	Kernzeitbetreuung inkl. Mittagessen	9:00 - 15:00 Uhr	54,00 € / Woche	Zukaufmodul 1	7:30 - 9:00 Uhr	9,50 € / Woche	Zukaufmodul 2	15:00 - 16:30 Uhr	9,50 € / Woche
Kernzeitbetreuung inkl. Mittagessen	9:00 - 15:00 Uhr	50,00 € / Woche																							
Zukaufmodul 1	7:00 - 9:00 Uhr	10,00 € / Woche																							
Zukaufmodul 2	8:00 - 9:00 Uhr	5,00 € / Woche																							
Zukaufmodul 3	15:00 - 17:00 Uhr	10,00 € / Woche																							
Zukaufmodul 4	15:00 - 16:00 Uhr	5,00 € / Woche																							
Kernzeitbetreuung inkl. Mittagessen	9:00 - 15:00 Uhr	54,00 € / Woche																							
Zukaufmodul 1	7:30 - 9:00 Uhr	9,50 € / Woche																							
Zukaufmodul 2	15:00 - 16:30 Uhr	9,50 € / Woche																							
<p>Ist die Ferienwoche aufgrund eines Feiertages verkürzt, so reduziert sich der Pauschalbetrag je Tag um 1/5 des entsprechenden Tagessatzes. (2) Nehmen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder einer/eines Alleinerziehenden an der Ferienbetreuung der Stadt teil, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 50 % ermäßigt. Das dritte und jedes weitere Kind ist von der Gebühr befreit. Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich</p>	<p>Ist die Ferienwoche aufgrund eines Feiertages verkürzt, so reduziert sich der Pauschalbetrag je Tag um 1/5 des entsprechenden Wochensatzes. Bleibt</p>																								

<p>(3) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen ist von der zuständigen Fachabteilung der Stadt auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch das Kreissozialamt Darmstadt-Dieburg zu verweisen</p> <p>(4) In allen anderen Fällen kann der Magistrat über weitere Reduzierungen der Benutzungsgebühren bzw. Gebührenerlasse auf Antrag entscheiden.</p>	Bleibt
<p>§ 3 Gebührenabwicklung</p> <p>(1) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist eine Gebühr zu entrichten.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht bei der schriftlichen Anmeldung und ist somit vor Beginn der Ferienbetreuung zu entrichten.</p> <p>Angemeldete Ferienbetreuungsgebühren müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden. Ausgenommen hiervon ist eine Erkrankung des Kindes oder ein nicht vorhersehbarer Notfall, wenn dies mit ärztlichem Attest oder anderem glaubwürdigen Nachweis vor Inanspruchnahme der bestellten Leistung belegt werden kann.</p> <p>(3) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabeordnung.</p>	<p>Bleibt</p> <p>(2)Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht bei der schriftlichen Anmeldung und ist mit der im Bescheid angegebenen Fälligkeit an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.</p> <p>bleibt</p>
<p>§ 4 Gebührenübernahme</p> <p>In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisjugendamt über die Sozialverwaltung der Stadt gemäß § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beantragt werden. Wenn die Belastungen durch die Gebühren für die Familien und Alleinerziehenden nicht zumutbar sind, können diese teilweise oder ganz durch das Kreisjugendamt übernommen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt die erweiterte Einkommensgrenze des § 76 ff. des Bundessozialhilfegesetzes.</p>	bleibt
<p>§ 5 Verfahren bei nicht Zahlung</p> <p>Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p>	bleibt
<p>§ 6 In-Kraft-Treten</p>	<p>§ 6 In-Kraft-Treten</p>

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Weiterstadt, den 06.02.2015 DER MAGISTRAT Ralf Möller Bürgermeister	Diese Satzung tritt am in Kraft. Weiterstadt, den DER MAGISTRAT Ralf Möller Bürgermeister
---	--

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN FERIENBETREUUNG „AUS EINER HAND“

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung über die Benutzung der städtischen Ferienbetreuung „Aus einer Hand“ beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Ferienbetreuung wird von der Stadt Weiterstadt als öffentliches Angebot unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder und Jugendlichen, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen (KJHG § 22a Förderung in Tageseinrichtungen).

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1)) Das Angebot der Ferienbetreuung der Stadt steht grundsätzlich allen Weiterstädter Kindern und Jugendlichen, die die 1. – 8. Klasse besuchen, offen.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Vorrangig aufgenommen werden Kinder und Jugendliche von berufstätigen Alleinerziehenden, berufstätigen Eltern sowie Kinder und Jugendliche, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Betreuung bedürfen. Für Kinder, die im Programm „Pakt für den Nachmittag“ einen Betreuungsplatz gebucht haben, ist ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu gewährleisten.

- (2) Wenn die Ferienbetreuung die amtlich festgelegte Teilnehmerzahl erreicht hat, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Stadt Weiterstadt bietet in den ersten drei Wochen in den Sommerferien, in der ersten Woche in den Herbstferien, in der letzten Woche in den Weihnachtsferien und in der

ersten Woche in den Osterferien sowie an den gesetzlich festgelegten beweglichen Ferientagen eine Ferienbetreuung an. Die Ferienbetreuung findet jeweils werktags von Montag bis Freitag statt.

- (2) Die Ferienbetreuung kann wochenweise mit folgenden Betreuungszeiten gebucht werden:
- | | |
|----------------|-------------------|
| Kernzeit: | 9:00 – 15:00 Uhr |
| Zukaufmodul 1: | 7:30 – 9:00 Uhr |
| Zukaufmodul 2: | 15:00 – 16:30 Uhr |
- (3) Der jeweilige Standort für die Ferienbetreuung dieser Kinder und Jugendlichen wird in Abhängigkeit vom Umfang der Anmeldungen jeweils individuell von der Stadtverwaltung festgelegt.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung muss in der Regel spätestens 6 Wochen vor Ferienbeginn, für die Sommerferien 12 Wochen vor Ferienbeginn, bei der Stadt Weiterstadt (Rathaus oder Stadtbüros) schriftlich vorliegen. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung erfolgt nach erteilter Zusage durch die Stadt Weiterstadt.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder und Jugendlichen die Ferienbetreuung regelmäßig besuchen und die Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen Bereitschaft zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Mitarbeiter*innen zeigen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und Jugendlichen auf dem Grundstück zu der jeweils gebuchten Zeit der Ferienbetreuung und endet mit Ablauf der gebuchten Zeit.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder Jugendlichen oder in der Wohngemeinschaft des Kindes oder des Jugendlichen sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Mitarbeiter*innen der Ferienbetreuung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Ferienbetreuung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes oder des Jugendlichen ist unverzüglich der Ferienbetreuung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten in der Ferienbetreuung

- (1) Die Mitarbeiter*innen geben den Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit einer Aussprache zu konkreten Anlässen (Konfliktgespräch, Informationsgespräch).
- (2) Die Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, bei Auftreten von im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Verdacht die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Anweisungen zu befolgen.
- (3) Die Mitarbeiter*innen sind angehalten, ihre Aufgaben adressatenorientiert und qualitätsbewusst zu erledigen. Dabei sollen sie insbesondere ihre fachlichen und persönlichen Fähigkeiten nutzen, um die individuelle Förderung der Persönlichkeit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage von deren Interessen und Bedürfnissen zu gewährleisten. Dabei ist die Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten unabdingbare Voraussetzung.

§ 8

Pflichten des Trägers der Ferienbetreuung

- (1) Der Träger der Ferienbetreuung (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Verwaltung) sichert durch die Bereitstellung und sachgemäße Verwendung von finanziellen und personellen Ressourcen den sach- und fachgerechten Erhalt der Ferienbetreuung.
- (2) Er orientiert sich bei der Realisierung der oben genannten Aufgabe an den Bedarfslagen der Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien (externe Kundenorientierung) als auch den fachlichen Erfordernissen der Mitarbeiter*innen (interne Kundenorientierung).
- (3) Der Träger engagiert sich als oberste Leitungsebene für die aktuelle und künftige Qualitätssicherung der Ferienbetreuung.
- (4) Der Träger verpflichtet sich, die Mitarbeitenden regelmäßig zu schulen.
- (5) Der Träger verpflichtet sich, den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen täglich eine in der Benutzungsgebühr enthaltene warme Mahlzeit bereit zu stellen.

§ 9

Versicherung

Für die Zeit der Ferienbetreuung werden die Kinder und Jugendlichen ab der 5. Klasse auf Kosten der Stadt gegen Unfälle versichert (Grundschul Kinder sind auch in der Ferienbetreuung über die Schulen versichert).

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Ferienbetreuung wird von den gesetzlichen Vertreter*innen der Kinder und Jugendlichen eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung der städtischen Ferienbetreuung „aus einer Hand“ erhoben.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am.....in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt,

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

1. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN FERIENBETREUUNG „AUS EINER HAND“

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am nachstehende Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Ferienbetreuung „Aus einer Hand“ beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 Benutzungsgebühren erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie oder eine/einer Alleinerziehenden beträgt für die Betreuungszeit nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Ferienbetreuung:

Kernzeitbetreuung inkl. Mittagessen	9:00 - 15:00 Uhr	54,00 € / Woche
Zukaufmodul 1	7:30 - 9:00 Uhr	9,50 € / Woche
Zukaufmodul 2	15:00 - 16:30 Uhr	9,50 € / Woche

Ist die Ferienwoche aufgrund eines Feiertages verkürzt, so reduziert sich der Pauschalbetrag je Tag um 1/5 des entsprechenden Wochensatzes.

Artikel II

§ 3 Abs. 2 Gebührenabwicklung erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht bei der schriftlichen Anmeldung und ist mit der im Bescheid angegebenen Fälligkeit an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.

Artikel III In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt,

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister